



Forderungen nach Sprachalarmierung

Brandmeldung: Dieser Beitrag beleuchtet die aktuellen Normenänderungen für Sprachalarmanlagen (SAA) und elektroakustische Notfallwarnsysteme (ENS) (s. Infokasten), die Vorschriften zum Einsatz einer Sprachalarmierung in bestimmten Gebäudetypen und die Aufgaben der „verantwortlichen Person für Sprachalarmierungsanlagen nach DIN 14675“ [1]. Jörg Müller

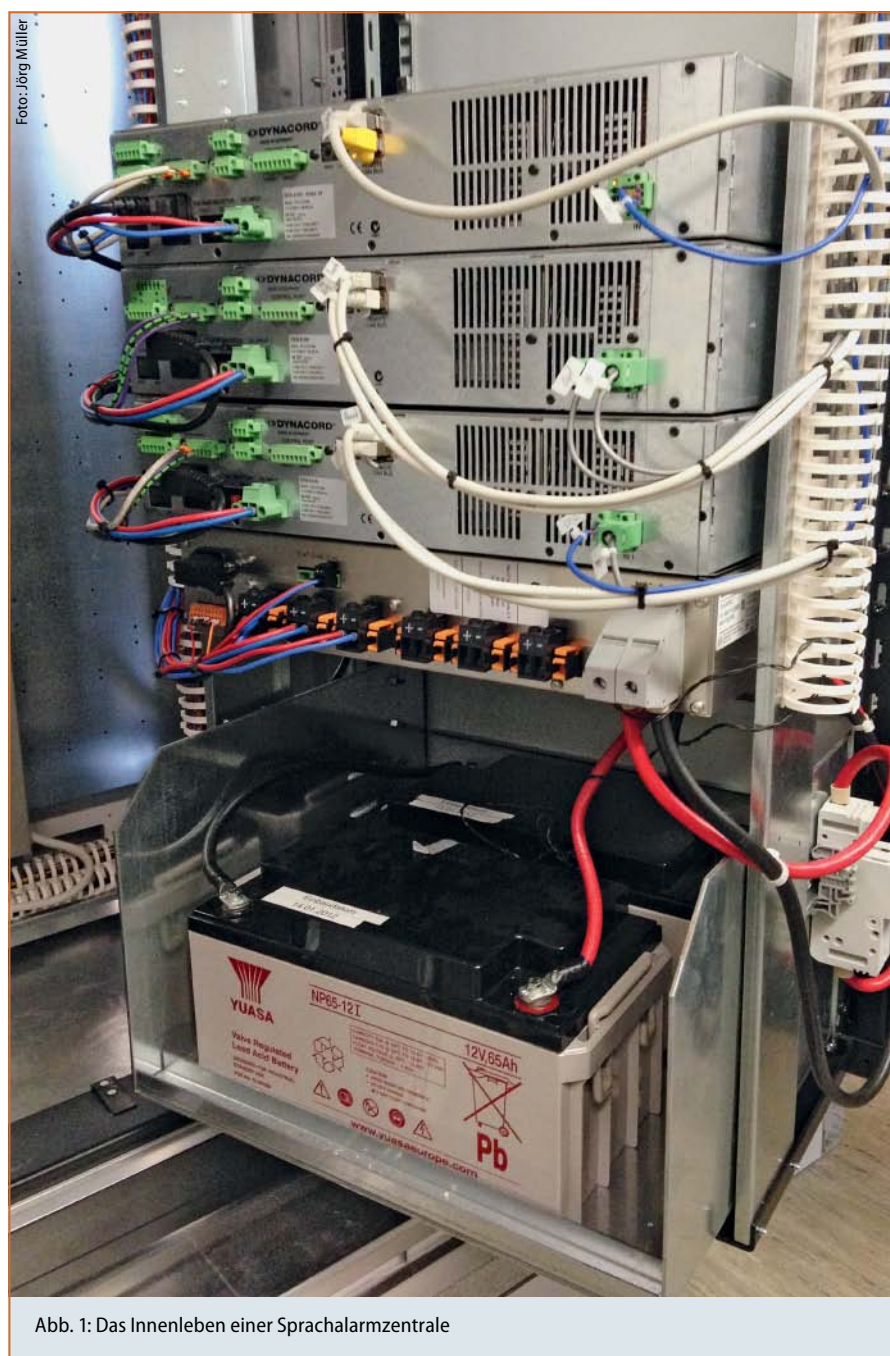


Abb. 1: Das Innenleben einer Sprachalarmzentrale

Bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahren oder in verschiedenen baurechtlichen Bestimmungen werden Sprachalarmanlagen (SAA) gefordert. Dies betrifft z. B. Industrie- und Gewerbebetriebe oder andere Sonderbauten, wie Versammlungsstätten, Beherbergungseinrichtungen, Hochhäuser, Krankenhäuser oder Mittel- und Großgaragen.

Für Schulen sind SAA in Verbindung mit Amokalarmierung ein wichtiges Thema geworden. Bereits seit Juli 2009 fordert in Berlin ein Runderlass der Senatsverwaltung für Bildung, Wirtschaft und Forschung in sämtlichen Schulbaumaßnahmen Sprachalarmanlagen nach DIN VDE 0833-4 [2]. Weiterhin kann im Einzelfall für Universitäten, Institute, Laboratorien, Justizvollzugsanstalten und Flughafenengebäude im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens eine Sprachalarmierung gefordert werden. Zudem können Brandschutzkonzeptersteller in einer Risikoanalyse zum Brandschutzkonzept festlegen, ob und welche Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen umzusetzen sind. Dabei ist zu entscheiden, welches Alarmierungssystem – eine SAA oder ein ENS – in diesem Fall notwendig ist.

Kompensation für Abweichungen

Immer häufiger werden Brandmelde- und Sprachalarmanlagen als Kompensation für Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen an den baulichen Brandschutz geplant. Das Brandschutzkonzept muss dann sicherstellen, dass das Brandrisiko (Gefährdungsanalyse) durch die Komponenten des vorbeugenden und des



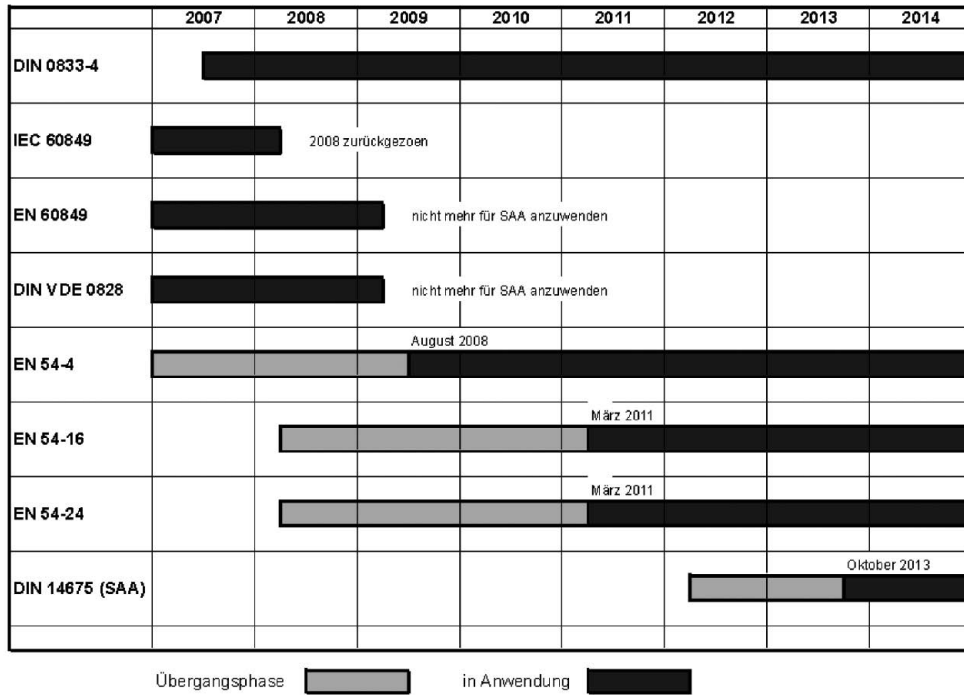


Abb. 2: Aktueller Normenstand zu SAA und ENS

Quelle: Fachbuch „Fachkraft für Sprachalarmanlagen nach DIN 14675“

abwehrenden Brandschutzes soweit verringert wird, dass das geforderte Schutzziel auf wirtschaftliche Weise erreicht wird. Wenn im Brandschutzkonzept und in der Baugenehmigung eine SAA nach DIN VDE 0833-4 gefordert wird, ist dies grundsätzlich umzusetzen. Spätere Änderungen und Abweichungen müssen genehmigt und dokumentiert werden. Bei behördlichen Abnahmen wird immer auf der Grundlage des aktuellen Baugenehmigungsbescheides geprüft.

Wenn Sprachalarmanlagen baurechtlich nicht gefordert sind, sollten diese vorzugsweise immer dann eingesetzt werden, wenn

- zusätzlich zur Alarmierung auch Anweisungen an die betroffenen Personen erteilt werden müssen

- eine bereichsweise Alarmierung erforderlich ist
- eine Reduzierung der Reaktionszeiten betroffener Personen erforderlich ist
- das Gebäude von wechselnden Personenkreisen genutzt wird und diesen Nutzern die Lage der Rettungswege nicht bekannt ist
- im Gebäude mit internationalem Publikum zu rechnen ist
- bauliche Anlagen komplex ausgeführt sind
- Anzahl und Kapazität der Fluchtwege besondere Maßnahmen erfordern
- eine Fluchtweglenkung erforderlich ist
- sehbehinderten Menschen durch sprachliche Anweisungen eine angemessen

schnelle Evakuierung ermöglicht werden soll.

Unterschiede zwischen ENS und SAA

Der Oberbegriff Elektroakustische Lautsprecheranlagen (ELA) unterscheidet Elektroakustische Notfallwarnsysteme (ENS) nach DIN EN 60849 [3] für allgemeine Gefahren und Sprachalarmanlagen (SAA) für die Ansteuerung durch Brandmeldeanlagen (BMA).

Werden Lautsprecheranlagen für die Alarmierung automatisch von BMA angesteuert und erfolgen über diese Anweisungen an Beschäftigte und Besucher, handelt es sich um SAA. Für diese gelten die „Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall“ nach DIN VDE 0833-4 (s. DIN 14675 Anhang H.3.3 Sprachalarmanlagen).

Zertifizierungen und Verantwortung

Mit der Ergänzung der DIN 14675 um die Sprachalarmanlagen muss nach Ablauf der Übergangsfrist seit Oktober 2013 der Kompetenznachweis von Personen und Unternehmen für einzelne Phasen der Planung und der Erstellung einer BMA über eine Zertifizierung durch eine über die DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle) akkreditierte Stelle nach DIN 14675 nachgewiesen werden (s. Tabelle).

INFOKASTEN

Aktueller Normenstand

Die DIN 14675 [1] wurde 2012 um die Thematik Sprachalarmanlagen erweitert. Die Übergangsfrist zur Umsetzung ist Ende September 2013 abgelaufen.

Die DIN VDE 0833-4 [2] ist aktuell in Überarbeitung. Im Oktober 2013 wurde ein neuer Entwurf veröffentlicht. Die Einspruchsfrist ist bereits abgelaufen. Aktuell werden im DKE (Deutsche Kommission Elektrotechnik) die Einsprüche bewertet. Eine Veröffentlichung der überarbeiteten Norm ist für das Frühjahr 2014 geplant. Die DIN EN 60849/VDE 0828 [3] wird überarbeitet und demnächst durch die neue DIN EN 50849 ersetzt. Darin sind Anpassungen an die bereits höheren Anforderungen bei SAA, wie z. B. erhöhte Sicherheitsanforderungen, realitätsnahe Ermittlung der Sprachverständlichkeit und ein Kompetenznachweis von Planern und Errichtern, zu erwarten.

Tabelle: Phasen für den Aufbau und Betrieb von BMA und SAA nach DIN 14675 (Auszug)

| Phase | Abschnitt in der Norm | Leistung und Verantwortung z. B. durch |
|--------------------------|-----------------------|--|
| Konzept | 5 | Berater für Sicherheit |
| Planung | 6.1 | Ingenieurbüro, beteiligte Fachfirmen |
| Projektierung | 6.2 | Ingenieurbüro, beteiligte Fachfirmen |
| Montage und Installation | 7 | beteiligte Fachfirmen, Systemlieferant |
| Inbetriebsetzung | 8 | beteiligte Fachfirmen, Systemlieferant |
| Abnahme | 9 | Auftraggeber, vom Auftraggeber benannte Fachfirmen |
| Betrieb | 10 | Auftraggeber/Betreiber |
| Instandhaltung | 11 | beteiligte Fachfirmen, Systemlieferant |

Die Verantwortlichkeit für das Konzept der SAA und für die Vollständigkeit und Genauigkeit der Dokumentation liegt beim Auftraggeber bzw. Betreiber der Anlage, der für die Konzepterstellung und die Dokumentation eine Fachfirma beauftragen kann. Als Checkliste zur Konzepterstellung kann dem Bauherrn bzw. seinem Beauftragten das Muster für die Anlagenbeschreibung und Dokumentation bei Sprachalarmierung (DIN 14675 Anhang R) nützlich sein.

Ausbildung und Zuständigkeiten der verantwortlichen Personen

Die *verantwortliche Person* SAA nach DIN 14675 ist im Unternehmen verantwortlich für die Beachtung und Überwachung der aktuellen Normenlage. Sie muss sich bezüglich relevanter Erkenntnisse zur DIN 14675 einschließlich mitgeltender Normen, spezieller Kenntnisse der Elektrotechnik, bezogen auf SAA (z. B. Überspannungsschutzmaßnahmen, Energieversorgung), ständig weiterbilden und überwacht alle im Unternehmen durchgeführten Phasen nach DIN 14675. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist die Personenzertifizierung nach DIN 14675 zwingende Voraus-

setzung. Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen sind in der DIN 14675 Anhang L, Tabelle L.3 geregelt.

Fazit

Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft immer mehr akustische Alarmierungseinrichtungen (SAA und ENS) geplant und installiert werden. Dies liegt u. a. daran, dass Brandschutzkonzeptersteller Brandmelde- und akustische Alarmierungseinrichtungen häufiger als Kompensationsmaßnahme für Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen an den baulichen Brandschutz wählen und diese Vorschläge von den Baubehörden auch genehmigt werden. Ebenso ist bei behördlichen Abnahmen, z. B. durch anerkannte Prüfsachverständige, zu erwarten, dass die Kompetenznachweise der Planer und Errichter für alle Phasen der DIN 14675 und zu den eingetragenen SAA-Systemen überprüft werden. ■

Schlagworte für das Online-Archiv unter www.feuertrutz.de

Normen, Sprachalarmanlage, Verantwortung

LITERATUR

- [1] DIN 14675: 2012-04 „Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb“
- [2] DIN VDE 0833-4: 2007-09 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 4: Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall“
- [3] DIN EN 60849; VDE 0828-1: 1999-05 „Elektroakustische Notfallwarnsysteme“



Autor

Jörg Müller

Geschäftsführender
Gesellschafter der
UDS Beratungsgesellschaft,
Petersberg/Fulda;
deutschlandweit tätig als

Berater und Auditor von QMS-Zertifizierungen für Planer und Errichter von Brandmelde- und Sprachalarmanlagen nach DIN EN ISO 9001 und DIN 14675; verantwortliche Person BMA+SAA; UDS-Schulungsleiter: www.din-14675.org